

---

**Satzung über  
die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung  
der Stadt Emden**

**vom 26. Februar 2004**

(Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 19.03.2004 S. 327)

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Allgemeines	§ 6	Auskunfts- und Anzeigepflicht
§ 2	Gebührenpflichtige	§ 7	Entstehen und Ende der Gebührenpflicht
§ 3	Gebührenbemessung und Gebührenhöhe	§ 8	Entstehung der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeit
§ 4	Sonderregelungen	§ 9	Ordnungswidrigkeiten
§ 5	Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung	§ 10	Inkrafttreten

**§ 1**

**Allgemeines**

Die Stadt Emden führt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren aufgrund der §§ 5 NKAG und 52 NStrG nach den folgenden Vorschriften erhoben.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige**

(1) Als Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an Straßen, Wegen, Plätzen und Durchgängen liegen, die in den Straßenverzeichnissen (Anlagen 1 und 2 zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführt sind. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 1, 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel des Grundeigentums ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

### § 3

#### **Gebührenbemessung und Gebührenhöhe**

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Straßenreinigung decken; ausgenommen sind die Kosten für die Reinigung der Gullys und die Schneebeseitigung. Von den verbleibenden Kosten übernimmt die Stadt einen Anteil von 25 v. H. für übergeordnete Interessen, insbesondere für die Reinigung der Straßenkreuzungen und der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen. Die Stadt trägt ferner den Teil der Straßenreinigungskosten, der auf die in ihrem Eigentum stehenden anliegenden Grundstücke entfällt.

(2) Bemessungsgrundlage der Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle Meter abgerundet.

(3) Die jährliche Reinigungsgebühr je Meter Frontlänge beträgt für die Anlieger der

a) in der Anlage 1 zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Emden aufgeführten Straßen 1,33 €

b) in der Anlage 2 zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Emden aufgeführten Straßen 1,18 €

Die Gebühren werden nebeneinander erhoben.

(4) Hat die Gebührenpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden (§ 7), so ermäßigt sich die Jahresgebühr auf so viel Zwölftel, wie die Gebührenpflicht Kalendermonate bestanden hat.

### § 4

#### **Sonderregelungen**

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite maßgeblich.

### § 5

#### **Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen nicht länger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(2) Das gleich gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

**§ 6**

**Auskunfts- und Anzeigepflicht**

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Hat der Veräußerer die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer. Das gilt für sonstige Gebührenpflichtige entsprechend.

**§ 7**

**Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt.

**§ 8**

**Entstehung der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, mit dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

(2) Die Gebühren werden von der Stadt durch schriftlichen Heranziehungsbescheid, der mit der Heranziehung zu anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.

(3) Die Gebühren sind am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. des laufenden Jahres mit je einem Viertel der Jahresgebühr fällig. Bei Heranziehung für einen zurückliegenden Zeitraum werden die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 9**

**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 6 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührenordnung für die Straßenreinigung der Stadt Emden vom 28. Oktober 1974 mit allen dazu erlassenen Änderungen außer Kraft.